

Kurbeitragssatzung der Gemeinde Willingen (Upland)

in der ab 12.09.2026 geltenden Fassung



Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom Dez. 2015 (GVBl. I S. 618), der §§ 1, 2 und 13 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Willingen (Upland) in ihrer Sitzung am 31.08.2026

folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages beschlossen:

§ 1

(Erhebung eines Kurbeitrages)

(1) Die Gemeinde Willingen (Upland) erhebt für die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen (Kureinrichtungen) und für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen (Kurveranstaltungen) einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.

(2) Nachfolgende Ortsteile der Gemeinde Willingen (Upland) sind anerkannte Kur- und Erholungsorte:

- a) Willingen – Heilklimatischer Kurort und Kneippheilbad
- b) Usseln – Heilklimatischer Kurort
- c) Schwalefeld – Luftkurort
- d) Bömighausen – Erholungsort
- e) Eimelrod – Erholungsort

(3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld oder eine Gebühr erhoben werden.

§ 2

(Erhebungsgebiet)

Der Kurbeitrag wird in den in § 1 Absatz 2 bezeichneten Ortsteilen der Gemeinde Willingen (Upland) erhoben.

§ 3

(Beitragspflichtiger Personenkreis)

(1) Der Kurbeitrag wird von allen ortsfremden Personen erhoben, denen die Möglichkeit geboten wird, die örtlichen Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an den Kurveranstaltungen teilzunehmen.

(2) Ortsfremder ist, wer in der Gemeinde Willingen (Upland) nicht den Mittel- oder Schwerpunkt seiner gesamten Lebensverhältnisse hat, selbst wenn er Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit ist.

(3) Beitragspflichtig ist ferner jeder Ortsfremde, der Kureinrichtungen benutzt oder an Kurveranstaltungen teilnimmt, ohne im Erhebungsgebiet Wohnung zu nehmen.

§ 4

(Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages)

(1) Die Beitragspflicht nach § 3 beginnt mit dem Tag des Eintreffens im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Beide Tage gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als ein Tag.

(2) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung Verpflichteten (§ 11) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Kurverwaltung der Gemeinde Willingen (Upland) zu entrichten.

§ 5

(Erhebungszeitraum)

Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 01. Januar bis einschließlich 31. Dezember eines jeden Jahres erhoben. Die Beitragsschuld entsteht am Tage der Ankunft einer beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet.

§ 6

(Höhe des Kurbeitrages, Pauschalierung)

(1) Der Kurbeitrag wird in Form eines Tageskurbeitrages erhoben und beträgt pro Aufenthaltstag und Person:

a) Kurgebiet Willingen und Stryck

einschl. Straße „Im Stryck“ 3,00 € (einschl. Umsatzsteuer)

b) Kurgebiete Usseln u. Wakenfeld 2,50 € (einschl. Umsatzsteuer)

c) Kurgebiet Schwalefeld 2,00 € (einschl. Umsatzsteuer)

d) Kurgebiet Bömighausen 1,50 € (einschl. Umsatzsteuer)

e) Kurgebiet Eimelrod 1,50 € (einschl. Umsatzsteuer)

(2) Der Kurbeitrag für Kinder in Kindererholungsheimen, Schullandheimen, Freizeitheimen und sonstigen ähnlichen Einrichtungen beträgt ab dem 15. Lebensjahr 0,40 € einschl. Umsatzsteuer für jeden Tag des Aufenthalts im Erhebungsgebiet.

(3) Von ortsfremden Beitragspflichtigen, die Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit sind (§ 3 (2)), wird unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheit im Erhebungsgebiet einmal im Kalenderjahr der Kurbeitrag für einen Aufenthalt von 28 Tagen erhoben. § 7 Abs. 1 Buchstabe h) bleibt unberührt.

(4) Hält sich ein Kurgast länger als 28 Tage in einem Kalenderjahr im Erhebungsgebiet auf, so ist er für die über diese 28 Tage hinausgehende Zeit von der Zahlung des Kurbeitrages befreit.

§ 7

(Befreiung von der Beitragspflicht)

(1) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

a) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres;

b) - gestrichen -

c) Familienbesucher von den in § 1 Absatz 2 genannten Ortsteilen wohnhaften Einwohnern, sofern sie in deren Wohnung und Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und sich nicht zu Erholungs- und Kurzwecken aufhalten;

d) Besucher von Jugendherbergen;

e) Schwerbehinderte mit einer durch Schwerbehinderten-ausweis nachgewiesenen Erwerbsminderung von 100 % sowie Schwerbehinderte, die laut amtlichem Schwerbehindertenausweis auf eine Begleitperson angewiesen sind, einschl. der Begleitperson;

f) die 5. und jede weitere Person einer Familie;

g) Kranke, die sich in Krankenhäusern aufhalten, die nicht Kurkrankenhäuser (Kurkliniken) sind; Personen, die sich in Kurkliniken aufhalten, sind nur dann beitragsfrei, wenn sie bettlägerig für die Zeit ihrer Unterkunft sind und die Kureinrichtungen der Gemeinde nicht in Anspruch nehmen können;

h) Inhaber von Nebenwohnungen, die an die Gemeinde Zweitwohnungssteuer nach der einschlägigen Satzung der Gemeinde Willingen (Upland) nachweislich entrichten.

(2) Der Gemeindevorstand kann Sondervereinbarungen über die Einziehung und Höhe des Kurbeitrages treffen bzw. abschließen oder weitere Befreiungen erteilen, wenn dies das öffentliche Interesse der Gemeinde rechtfertigt oder eine soziale oder unbillige Härte vorliegt.

§ 8

(Kurkarte)

(1) Jeder Beitragspflichtige erhält nach Entrichten des Kurbeitrages eine Kurkarte. Diese berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Eintrittsgelder oder Gebühren erhoben werden.

(2) Die Kurkarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.

(3) Die Kurkarte ist bei der Benutzung der Kureinrichtungen und bei der Teilnahme an Kurveranstaltungen den Kontrollpersonen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung kann die Gemeinde die Einziehung der Kurkarte anordnen.

(4) Es werden an Kurkarten für die Einzelperson und die Familienangehörigen die Hauptkarte ausgegeben sowie für sonstige Kurbeitragspflichtige eine Sonderkurkarte.

(5) Beherbergungsbetriebe, die den besonderen Anforderungen der Aufzeichnungs- und Meldepflicht genügen, können mittels

elektronischer Datenverarbeitung Kurkarten abweichend von dem amtlichen Vordruck der Gemeinde Willingen (Upland) ausstellen, wenn hierzu die Zustimmung der Kurverwaltung zuvor schriftlich erteilt wird.

§ 9 (Kurkarte für Tagungsteilnehmer)

- entfällt -

§ 10 (Einwohnerkurkarte)

- entfällt -

§ 11 (Einzug und Abführung des Kurbeitrages)

Die Beherbergungsbetriebe (Wohnungsgeber) haben den Kurbeitrag (Kurtaxe) von den Beitragspflichtigen im Voraus für die Aufenthaltsdauer einzuziehen und an die Gemeindekasse Willingen (Upland) monatlich unter Beifügung der Abrechnung abzuführen. Kommt der Beherbergungsbetrieb (Wohnungsgeber) dieser Verpflichtung nicht ordnungsgemäß nach, so kann die Kurverwaltung die Höhe der abzuführenden Kurbeiträge schätzen und nach den gesetzlichen Vorschriften einziehen. Für die Schätzung kann die Kurverwaltung etwa gleich große Betriebe als Schätzungsgrundlage heranziehen. Bettenzahl, Struktur und Standort sind bei der Schätzung zu berücksichtigen.

§ 12 (Erstattung des Kurbeitrages)

Bricht der Beitragspflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so erhält er auf Antrag gegen Vorlage der Kurkarte und der Abmeldebescheinigung des Wohnungsgebers den entrichteten Kurbeitrag anteilig erstattet. Die Kurverwaltung vermerkt dies auf der Kurkarte. Der Antrag auf Erstattung muss während des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet bei der Kurverwaltung gestellt werden.

§ 13 (Aufzeichnungs- und Meldepflicht)

(1) Wer im Erhebungsgebiet gem. § 1 Abs. 2 Personen gegen Entgelt beherbergt (Meldepflichtiger), ist verpflichtet, jeden Ortsfremden unverzüglich zur Entrichtung des Kurbeitrages anzumelden. Diese Verpflichtung trifft auch die Inhaber von Kliniken, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Sanatorien, Kurheimen, Zeltplätzen, Campingparks und ähnlichen Einrichtungen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer oder Wohnraum zur Verfügung stellen. Ist der Kurbeitrag im Preis für eine Gesellschaftsreise enthalten, so ist der Reiseunternehmer Meldepflichtiger.

(2) Die Anmeldungen sind vom Meldepflichtigen schriftlich unter Verwendung eines von der Gemeinde Willingen (Upland) vorgegebenen Zusatzes zum Meldeformular vorzunehmen.

(3) Der Meldepflichtige nach Abs. 1 hat die mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Meldeformulare zum Ende eines jeden Monats der Gemeinde Willingen (Upland) zuzuleiten. Die Gemeinde stellt die Meldeformulare zur Verfügung.

(4) Der Meldepflichtige hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Das Verzeichnis ist entsprechend der Regelung des § 30 Abs. 4 BMG aufzubewahren. Die Gemeinde Willingen (Upland) ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätten anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des meldepflichtigen Wohnungsgebers oder dessen Vertreter bestätigen zu lassen.

(5) Die Erfüllung der Aufzeichnungs- und Meldepflicht kann auf elektronischem Wege erfolgen, wenn die Gemeinde Willingen (Upland) hierfür ein einheitliches Verfahren zur Verfügung stellt. Verzeichnis ist vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren (§ 4 KAG in Verbindung mit § 169 AO). Hierzu können die Durchschriften der vorgeschriebenen Meldeformulare verwendet werden.

(6) Die Ortsfremde Person ist verpflichtet, ihren Namen, ihre Anschrift, den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben. Für den Fall, dass sie Befreiung nach § 5 Abs. 1 oder Ermäßigung nach § 5 Abs. 3 in Anspruch nehmen will, hat sie zudem die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 darzulegen bzw. die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 nachzuweisen. Die melderechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 14

Jeder Beherbergungsbetrieb kann sich mit Zustimmung der Gemeinde Willingen (Upland) – Kurverwaltung – zur Erfüllung der Aufzeichnungs- und Meldepflicht sowie der Ausstellung der Kurkarte eines Datenverarbeitungsgerätes bedienen. Es muss sichergestellt sein, dass die gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften hierbei eingehalten werden. Die Daten müssen mittels eines kompatiblen Systems auf die Datenverarbeitungsanlage der Gemeindeverwaltung (Kurverwaltung) vom Beherbergungsbetrieb übertragen werden können. Der Beherbergungsbetrieb bedarf wegen des Einsatzes eines Datenverarbeitungsgerätes im v. g. Sinne der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Willingen (Upland) – Kurverwaltung.

§ 15

Jeder Beherbergungsbetrieb erhält eine Abschrift der Kurbeitragssatzung. Diese ist den Gästen durch Aushang an geeigneter Stelle bekanntzugeben.

§ 16

(Zuwerhandlungen, Straf- und Bußgeldvorschriften)

(1) Gemäß § 5 KAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen

1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt, und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 5 a KAG, wer als Abgabenschlichter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschlichters eine der im Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).

Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von kommunalen Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.500,00 € geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 17 (Rechtsmittel)

Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung. Der Kurbeitrag unterliegt der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

Gemeinde Willingen (Upland) – Der Gemeindevorstand –

Anmerkung

Eingearbeitet wurden alle Änderungen inklusive:

- 8. Nachtrag, beschlossen am 31. August 2026, in Kraft am 12.09.2026